

Umweltbericht

zur 85. Flächennutzungsplanänderung

November 2014

Inhalt	Seite
1. Einleitung	3
1.1 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanung	3
1.2 Überblick über die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigenden kommunalen Planungen	4
2. Auswirkungen auf die Schutzgüter	4
2.1 Einschlägige fachgesetzliche und fachplanerische Ziele	4
2.2 Bestandsbeschreibung und Auswirkungen auf die Planung	5
3. In Betracht kommende Planungsalternativen	6
3.1 Nullvariante	6
3.2 Umsetzung des Vorhabens auf einem anderen städtischen Grundstück in Elberfeld-Süd	6
3.3 Nutzungsänderungen im Rahmen der Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes	6
4. Monitoring	6
5. Zusammenfassung	6

1. Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das Vorhaben liegt im Stadtbezirk Elberfeld zwischen Ahr- und Mainstraße. Die 85. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Grünfläche südlich der bestehenden Kindertageseinrichtung Mainstraße 24 und nördlich des bestehenden Spielplatzes Mainstraße. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzte Fläche künftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“ darzustellen.

Nach § 80 SGB VIII ist der örtliche Jugendhilfeträger zur kontinuierlichen Durchführung einer Jugendhilfeplanung verpflichtet. Hierzu ist der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Bezogen auf das Betreuungsangebot für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht hat der Jugendhilfeausschuss mit der Drucksache Nr. 6504/99 und 3387/04 beschlossen, dass die Bedarfsplanung auf sozialräumlicher Ebene und Berücksichtigung der demografischen Daten vorgenommen wird. Gleichzeitig wurden als Eckpunkte Bedarfsquoten festgelegt, bei deren Erreichung der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz als erfüllt gilt.

Mit der Einführung des Rechtsanspruches einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr wurden die Bedarfsquoten mit der Drucksache VO/0715/08 neu festgelegt und zuletzt mit der Drucksache VO/0683/10 bezogen auf die Versorgung behinderter Kinder angepasst. Danach gilt der Bedarf an Betreuungsplätzen in einem Tagesstätteneinzugsbereich als erfüllt, wenn für 99 % aller Kinder von 3 – 6 Jahren und für 40 % aller Kinder unter 3 Jahren unter Einbeziehung der behinderten Kinder ein Betreuungsplatz bereitgestellt werden kann.

In dem Tagesstätteneinzugsbereich 62 – Elberfeld /Süd, zu dem das betroffene Grundstück Mainstraße zählt, sind die Bedarfsquoten sowohl unter Berücksichtigung der aktuellen Kinderzahlen als auch der Prognose für 2025 deutlich nicht erfüllt. Die zu dem Tagesstätteneinzugsbereich zählenden Tageseinrichtungen (siehe Auflistung unten) können die zur Deckung der Bedarfsquoten erforderlichen Betreuungsplätze auch zukünftig nicht anbieten. Der Neubau einer weiteren Tageseinrichtung ist daher geboten. Das hierfür nun vorgesehene Grundstück „Mainstr.“ wurde in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der unterschiedlich zuständigen Organisationseinheiten als grundsätzlich geeignet ausgewählt. Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Handlungsprogrammes – 1000 neue Plätze wurde auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses (VO/0369/11) hin eingerichtet.

Einrichtungen im Tagesstätteneinzugsbereich 62 – Elberfeld

Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Distelbeck
Evangelische Tageseinrichtung	Holzer Str.
Katholische Tageseinrichtung St. Suitbertus	Weststr.
Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Wormser Str.
Katholische Tageseinrichtung St. Hedwig	Am Friedenshain
Die Stifte e.V.	Blankstr.
Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Carl-Schurz-Str.

IG Hochschulkindergarten Wuppertal e.V.	Gaußstr.
Deutsch-Französischer Kindergarten e.V.	Im Johannistal
Die kleinen Strolche e.V.	Am Cleefkothen
Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Mainstr.
Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Oberer Griffenberg

Unmittelbar angrenzend an den geplanten Kindergartenstandort befindet sich bereits die städtische Kindertageseinrichtung Mainstraße 24. Dass es in diesem Bereich zu einer Häufung von Kindergärten kommt ist auf das nicht ausreichend vorhandene städtische Flächenangebot in Elberfeld-Süd (Flächen über 2500 qm) zurückzuführen. Zum Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes 983 und der 85. Flächennutzungsplanänderung wurde die Verwaltung beauftragt ein städtisches Grundstück an der Cronenberger Straße als Ersatzstandort zu prüfen, das jedoch aufgrund der geringen Flächengröße als Standort für eine Kindertagesstätte nicht in Frage kommt.

1.2 Überblick über die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigenden kommunalen Planungen

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal ist die Fläche der künftigen Kindertageseinrichtung ebenfalls als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ dargestellt. Mit der Flächennutzungsplanänderung soll der Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden.

Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 983 – Ahrstraße – aus dem Jahr 2001 und setzt den Bereich der künftigen Kita vornehmlich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz fest. Auf dieser Fläche wurde der vorhandene Baumbestand im Bebauungsplan planungsrechtlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b gesichert. Eine Hecke (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) grenzt die vorhandene Kita zur Mainstraße ab. Die nördliche Spitze der künftigen Fläche der Kindertageseinrichtung ist als Fläche für Kleingärten mit dem Zusatz Stellplätze gekennzeichnet. Für den Änderungsbereich wurde am 12.02.14 der Aufstellungsbeschluss mit dem oben aufgeführten Ziel Kindertagesstätte gefasst.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung gem. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

2. Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.1 Einschlägige fachgesetzliche und fachplanerische Ziele

Folgende Gesetze sind zu Grunde zu legen und die darin enthaltenen umweltrelevanten Ziele zu beachten:

- BauGB (Baugesetzbuch)
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

2.2 Bestandsbeschreibung und Auswirkungen der Planung

2.2.1 Pflanzen und Tiere

Sind nicht erheblich von der Planung betroffen. Einige mittelalte Bäume müssen gefällt werden.

2.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten sind nach einer durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchung aus dem Jahr 2014 nicht betroffen.

2.2.3 Boden

Versiegelungen von Teilbereichen sind durch den Bau der Tageseinrichtung für Kinder sowie der Errichtung von Spielanlagen im Außenbereich und von Stellplätzen an der Ahrstraße zu erwarten. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. Nach älteren Untersuchungen befindet sich im Änderungsbereich Auffüllungsmaterial mit technogenen Beimengungen. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch "direkter Kontakt" für die aktuelle sowie zukünftige Flächennutzungen als Kita und KSP kann jedoch nicht abgeleitet werden.

2.2.4 Wasserhaushalt

Im Plangebiet befindet sich kein Fließgewässer. Ein Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiet liegt ebenfalls nicht vor. Der Wasserhaushalt ist nicht erheblich von der Planung betroffen.

2.2.5 Lufthygiene/ Klima

Von der Planung nicht betroffen.

2.2.6 Landschaft

Von der Planung nicht betroffen.

2.2.7 Biologische Vielfalt

Von der Planung nicht betroffen.

2.2.8 Mensch und Bevölkerung

Von der Planung nicht betroffen.

2.2.9 Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des Wendehammers an der Ahrstraße befindet sich ein Brunnen. Eine archäologische Fundstelle, die bei der Herstellung der Ahrstraße zusammen mit der Unteren Denkmalbehörde für ggf. spätere Erkundungen gesichert wurden.

2.2.10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Von der Planung nicht betroffen, das Plangebiet ist erschlossen.

2.2.11 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Von der geplanten Flächennutzungsplanänderung von „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz“ in künftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“ sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Regelungen zur Kompensation der landschaftsrechtlichen Eingriffe sowie im Umgang mit den aufgefüllten Böden, werden im Bauleitplanverfahren getroffen.

Durch das Vorhaben Kindergartenstätte sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3. In Betracht kommende Planungsalternativen

3.1 Nullvariante

Im vom Rat am 30.09.2013 beschlossenen Spielflächenbedarfsplan wird der Kinderspielplatz Mainstraße, als Platz der Kategorie A mit einer Bruttogröße von 5.526 m² und mit einer Versorgungsfunktion für den Stadtbezirk eingestuft, der mit den mit größten Fehlbedarf (65,24 %) aufweist.

Die Fläche liegt derzeit brach und ist durch Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen gekennzeichnet. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes 983 sind auf der Grünfläche der künftigen Tageseinrichtung für Kinder ein Spielplatzhaus sowie diverse Spielanlagen zulässig.

Die Erhaltung des derzeitigen Zustandes würde den Missstand hinsichtlich der fehlenden Kitaplätze nicht ändern. Nach dem Kinderförderungsgesetz besteht ab dem 01.08.2013 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres. Aufgrund des hohen Bedarfs an Kindergartenplätzen in Elberfeld-Süd und der wenigen ausreichend großen und schnell verfügbaren Flächen, die für dieses Vorhaben in Frage kommen wurde von dem Ziel, an dieser städtischen Fläche als Spielplatzenerweiterungsfläche festzuhalten, abgewichen. Das öffentliche Interesse erfordert die Planung.

3.2 Umsetzung des Vorhabens auf einem anderen städtischen Grundstück in Elberfeld Süd

Es steht kurzfristig keine ausreichend große andere Fläche von ca. 2500 qm in Elberfeld-Süd zur Verfügung.

3.3 Nutzungsänderungen im Rahmen der Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes

Das geplante Vorhaben lässt sich im Rahmen der bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht realisieren.

4. Monitoring

Drei Jahre nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist zu überprüfen, ob die Erstellung der Tageseinrichtung für Kinder umgesetzt wurde und bei den Fachdienststellen Hinweise auf umweltrelevante Probleme eingegangen sind.

5. Zusammenfassung

Zur Umwidmung der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ in eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ besteht keine sinnvolle Planungsalternative im Bereich Elberfeld-Süd.

Die Umweltauswirkungen bei der Vorhabenrealisierung werden nach Prüfung der Auswirkungen auf die Planung insgesamt als nicht erheblich bewertet.